



# Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0270/2024/1</b>		Datum: 02.10.2024	
<b>Dezernat 4</b>			
Verfasser:	66-Tiefbauamt	Az.: 66.10.30	
<b>Betreff:</b>			
<b>Einrichtung einer Tempo 30-Zone in der Altstadt: Herstellung des Einvernehmens mit der Gemeinde</b>			
Gremienweg:			
10.10.2024	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP	öffentlich	

## Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität / der Haupt- und Finanzausschuss / der Stadtrat erteilt sein Einvernehmen zur Einrichtung einer Tempo 30-Zone im Stadtteil Altstadt in den Straßen Casinostraße, Schanzenpforte, Poststraße und Gerichtsstraße auf der Grundlage des § 45 Abs. 1c der Straßenverkehrsordnung (StVO).

## Begründung:

Im Rahmen der Überprüfung der Verkehrssituation in der Schanzenpforte wurde festgestellt, dass sich der Bereich zwischen der Gymnasialstraße, Clemensstraße und der Karmeliterstraße zur Einrichtung einer Tempo 30-Zone anbietet. Der Bereich umfasst die Straßen: Casinostraße (zwischen Clemensstraße und Gymnasialstraße), Schanzenpforte, Poststraße und die Gerichtsstraße.

Gemäß § 45 Abs. 1c StVO ordnen die Straßenverkehrsbehörden innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf, Tempo 30-Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde an. Die Zonen-Anordnung darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) erstrecken.

Die genannten Straßen sind überwiegend durch Wohnbebauung geprägt, teilweise ist auch Gewerbe vorhanden.

Südlich wird die Tempo 30-Zone durch die Hauptverkehrsstraßen Clemensstraße und Clemensplatz begrenzt, östlich durch die Karmeliterstraße. Im Norden grenzt diese Zone an den verkehrsberuhigten Bereich der Gymnasialstraße und die Fußgängerzone.

Schmale Straßen, die aufgrund fehlender Begegnungsmöglichkeiten schon als Einbahnstraßen beschildert sind, kurze Straßenabschnitte und teils fehlende oder schmale Gehwege fordern auch jetzt schon baulich eine niedrigere Fahrgeschwindigkeit als die innerörtlich maximal erlaubten 50 km/h ein. Die Vorfahrtregelungen in den einzelnen Knotenpunkten werden durch die geplante Tempo 30-Zone nicht geändert, in den relevanten Einmündungen gilt schon „Rechts-vor-Links“.

Die durch die Einrichtung der Tempo 30-Zone einhergehende Verkehrsberuhigung dient neben dem Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm auch dem Schutz der Fußgänger und Fahrradfahrer, so dass die Anordnung einer Tempo 30-Zone in den Straßen Casinostraße (zwischen Clemensstraße und Gymnasialstraße), Schanzenpforte, Poststraße und Gerichtsstraße den Vorgaben des § 45 Abs. 1c StVO genügt.

Auf Nachfrage aus dem Haupt- und Finanzausschuss, den Verkehrsberuhigten Bereich auf die

Schanzenpforte auszudehnen, hier das Prüfungsergebnis der Verwaltung:

Eine Beschilderung der Schanzenpforte als verkehrsberuhigten Bereich ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

An die Anordnung und Einrichtung eines Verkehrsberuhigten Bereiches werden nach der Verwaltungsvorschrift zur StVO verschiedene Anforderungen an das Verkehrsaufkommen und die Ausgestaltung des Straßenraums gestellt.

Ein verkehrsberuhigter Bereich kann für einzelne Straßen oder Bereiche in Betracht kommen. Die Straßen oder Bereiche dürfen nur von sehr geringem Verkehr frequentiert werden und sie müssen über eine überwiegende Aufenthaltsfunktion verfügen.

Die mit Zeichen 325.1 „Verkehrsberuhigter Bereich“ gekennzeichneten Straßen oder Bereiche müssen durch ihre besondere Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat. In der Regel wird ein niveaugleicher Ausbau für die ganze Straßenbreite erforderlich sein.

Zeichen 325.1 darf nur angeordnet werden, wenn Vorsorge für den ruhenden Verkehr getroffen ist. (Auszug aus der Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 325.1 und 325.2 der Anlage 3 zur StVO)

Diese Voraussetzungen sind für die Schanzenpforte nicht gänzlich erfüllt.

Die Schanzenpforte ist insgesamt recht schmal, gleichzeitig aber auch schnurgerade. Dennoch verfügt sie baulich über eine Fahrbahn und Gehwege, auch wenn diese überwiegend recht schmal ausgebaut sind. Rein baulich liegt hier keine Gleichberechtigung der Verkehrsarten in der gesamten Straßenbreite, sondern vielmehr eine Trennung der Verkehrsarten, vor. Die Straße verfügt neben der Fahrbahn, den schmalen Gehwegen und den Parkplätzen über keine überwiegende Aufenthaltsfunktion.

Wie in der ursprünglichen Beschlussvorlage beschrieben, dient die Schanzenpforte auch vielen Verkehrsteilnehmern, die von der Clemensstraße oder dem Schängelcenter in Richtung Görrestiefgarage wollen, als Abkürzung, da das Links-Abbiegen von der Clemensstraße in die Poststraße nicht möglich ist.

Die Fahrbahn lässt hier auch keine Anordnung von Parkplätzen als geschwindigkeitsdämpfende Elemente vor.

Aufgrund des Straßenquerschnitts und der Ausgestaltung der Straße liegen die Voraussetzungen für einen Verkehrsberuhigten Bereich nicht vor.

Hier müsste erst baulich die Straße neu geplant und ausgestaltet werden, um die Voraussetzungen für einen Verkehrsberuhigten Bereich zu schaffen. Nicht nur in der Schanzenpforte selbst, sondern im Hinblick auf die Verkehrsfunktion als Verbindung zwischen Gymnasialstraße und Poststraße auch in den nebenliegenden Straßen / Knotenpunkten.

Aktuell liegen in der Verwaltung keine Planungen für eine Umgestaltung der Schanzenpforte vor und es sind daher bislang auch keine Mittel im Haushalt hierfür vorgesehen.

### **Anlage/n:**

Grafische Darstellung der Tempo 30-Zone mittels Verkehrszeichenplan.

Ergänzende Erläuterungen im Nachgang zum ASM

Übersichtsplan der geplanten Zone

### **Finanzielle Auswirkungen:**

### **Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

### **Historie:**

